



Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr RAG Gröbenzell / Amper-Würm

Geschäftsordnung

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

„Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport“ (RAG) – Geschäftsordnung Der RAG-Schießsport Gröbenzell / Amper-Würm

§ 1 Name. Rechtsform. Zweck

1. Die Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG-Schießsport) führt den Namen:

RAG- Schießsport Gröbenzell

2. Die RAG-Schießsport ist ein Zusammenschluss schießsportlich interessierter Reservisten
3. Die Mitglieder der RAG-Schießsport betreiben durch regelmäßiges, qualifiziertes Kurz- und Langwaffenschießen den Schießsport zur Steigerung der persönlichen schießsportlichen Leistungsfähigkeit. Sie unterstützen und fördern die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen sowie die Ausbildung im Rahmen der militärischen Förderung der Bundeswehr in Zusammenarbeit mit dem Kreis- / Bezirksvorstand.
4. Für die RAG-Schießsport gelten uneingeschränkt die Satzung und die Ordnungen des VdRBw. Die Schießsportordnung des VdRBw ist für alle schießsporttreibenden Mitglieder bindend.
5. Eine RAG-Schießsport kann nur gegründet werden, wenn mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport können ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder entsprechend der Satzung und der Folgeordnungen erlangen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und Geeignetheit i. S. des Waffengesetzes besitzen.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand der RAG-Schießsport zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand der RAG-Schießsport.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport endet durch Austritt. Die Mitgliedschaft im VdRBw bleibt davon unberührt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im VdRBw endet auch die Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport.
2. Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand der RAG-Schießsport gerichtete schriftliche Erklärung.
3. Für das Kalenderjahr an die RAG-Schießsport entrichteten Sonderbeiträge werden nicht erstattet.
4. Der Ausschluss vom Schießbetrieb kann erfolgen, wenn folgende Gründe vorliegen:
 - a) Grober oder vorsätzlicher Verstoß gegen die „Sicherheitsbestimmungen“ für den Umgang mit Schusswaffen
 - b) Vorsätzliche Schädigung des Verbandsinteresses durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung, die Schießsport- und / oder die Geschäftsordnung
 - c) RAG-Beitragsrückstand von mindestens 12 Monaten
 - d) Fehlende Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 WaffG
 - e) Fehlende persönliche Eignung im Sinne des § 6 WaffG
 - f) Vorsätzliche Missachtung schießsportlicher oder sicherheitstechnischer Anweisungen des Beauftragten für den Schießsport, des Vorsitzenden der RAG-Schießsport sowie Leitenden oder Aufsichtführenden.

2

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der RAG-Schießsport sind gleichberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung des VdRBw, der Schießsportordnung und dieser Geschäftsordnung.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Ziele sowie die Ziele der Verbands- und Reservistenarbeit durch ihre aktive Mitarbeit zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) den schießsportlichen Anweisungen des Leiters der RAG, der Anweisungen von Schießleitern sowie der Beauftragten für den Schießsport Folge zu leisten,

- b) einen geordneten Schießbetrieb zu unterstützen,
 - c) die waffenrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten und
 - d) mindestens einmal jährlich an einer Sicherheitsbelehrung teilzunehmen.
4. Nimmt ein Mitglied der RAG-Schießsport nicht teil, so wird dieses so lange vom Schießsport ausgeschlossen, bis er die Teilnahme an einer Sicherheitsbelehrung nachgewiesen hat.
 5. Ist ein Mitglied aus persönlichen / dienstlichen Gründen, nicht mehr oder zeitweise nicht in der Lage, durch regelmäßiges Kurz- und Langwaffenschießen Leistungssport in der RAG-Schießsport zu betreiben, hat es die Pflicht, dies dem Vorstand der RAG-Schießsport anzuzeigen.
 6. Das Mitglied hat dem Vorstand der RAG-Schießsport unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Verfahren gegen ihn anhängig ist, das seine Unzuverlässigkeit oder persönliche Nichteignung im Sinne des WaffG vermuten lässt oder ein solches wegen Verstoßes gegen das WaffG oder SprengG eingeleitet wurde. Die Beteiligung am Schießbetrieb ruht so lange, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

§ 5 Organe der Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG)

1. Die **RAG-Schießsport Gröbenzell**, ist eine Arbeitsgemeinschaft der **Kreisgruppe: Amper-Würm** im VdRBw. Sie organisiert sich wie eine Reservistenkameradschaft.
2. Die Organe der RAG-Schießsport sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand der RAG Schießsport

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der **RAG-Schießsport Gröbenzell**, besteht aus allen Mitgliedern der RAG-Schießsport; sie ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Einberufung und Beschlussfähigkeit richten sich nach der Wahl- und Delegiertenordnung (WaDO) des VdRBw.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der RAG-Schießsport gemäß der WaDO.

§ 7 Der Vorstand der RAG-Schießsport

1. Der Vorstand der RAG-Schießsport vertritt die Belange der RAG-Schießsport und ihrer Mitglieder nach außen im Rahmen seiner Zuständigkeit im VdRBw.
2. Die Aufgaben des Vorstandes richten sich nach der Satzung und Organisationsordnung des VdRBw, sowie dieser Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand der RAG-Schießsport besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellv. Vorsitzenden (bei Bedarf 1 - 2 weiteren stellv. Vorsitzenden),
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart.
4. Der Vorstand der RAG-Schießsport schlägt dem Kreisvorstand ein ordentliches Mitglied zum Kreisbeauftragten für den Schießsport vor.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach den Ordnungen des VdRBw.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand / Vorsitzende der RAG-Schießsport bietet jährlich mindestens zwei Termine an, an denen die Mitglieder mit den Sicherheitsbestimmungen und den rechtlichen Vorschriften vertraut gemacht werden. Über die Unterweisungen und die teilnehmenden Mitglieder sind Niederschriften zu fertigen und vom Unterweisenden durch Unterschrift zu bestätigen. Die Sicherheitsbestimmungen sind Bestandteil der Schießsportordnung.
8. Alle Vorstandsmitglieder sollen die Qualifikation eines Schießleiters haben.

4

§ 8 Sonderbeiträge

Neben den Beiträgen der Mitglieder zum VdRBw kann die Mitgliederversammlung der RAG- Schießsport die Erhebung von Sonderbeiträgen und deren Höhe beschließen. Sonderbeiträge sind gem. Finanzordnung zu verwenden

§ 9 Kassenwesen. Revision

Die RAG-Schießsport hat das Kassenwesen nach der Finanzordnung des VdRBw zu führen.

§ 10 Versicherungen

Die Mitglieder der RAG-Schießsport sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des VdRBw auch gegen Schäden versichert, die aus dem Gebrauch von erlaubten Schusswaffen und Munition im Rahmen von angemeldeten Verbandsveranstaltungen entstehen.

§ 11 Schießbetrieb, Sicherheitsbestimmungen

1. Die RAG-Schießsport führt Schießen nur auf StOSchAnl der Bundeswehr oder behördlich zugelassenen Schießständen durch. Es gelten dabei die entsprechenden Regelungen (WaffG, AWaffV, ZDv 3/12 - Schießen mit Handwaffen - und die Schießstandordnungen der betreffenden Anlagen.) und die Schießsportordnung des VdRBw.
2. Der **Schießleiter** kann sich vorübergehend von einem anderen Schießleiter vertreten lassen.
3. Der Vorsitzende hat zwei Wochen vor Übernahme der Aufsicht geeignetes Leitungs- und Aufsichtspersonal der zuständigen Behörde, bei Schießen auf StOSchAnl auch der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr zu benennen.

§ 12 Verbindlichkeit der Geschäftsordnung

1. **Die Geschäftsordnung wird jedem Mitglied bei Beginn der Mitgliedschaft in der RAG- Schießsport ausgehändigt.**
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport erkennt jedes Mitglied die Verbindlichkeit dieser Geschäftsordnung, der Schießordnung und sonstiger Bestimmungen des VdRBw an.
3. Er erteilt sein Einverständnis für die Weitergabe personenbezogener Daten im erforderlichen Umfang an die zuständige Behörde.

5

§ 13 Auflösung der RAG Schießsport

1. Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder die Auflösung der RAG- Schießsport beschließen. Die Auflösung hat unter Beachtung der Satzung und deren Folgeordnungen, hierbei insbesondere der Finanzordnung, zu erfolgen
2. Die RAG-Schießsport ist durch den Kreisvorstand aufzulösen, wenn weniger als 7 ordentliche Mitglieder der RAG-Schießsport angehören oder kein regelmäßiger Schieß- betrieb mehr stattfindet.
3. Dem Vorstand der RAG Schießsport ist vor Auflösung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die daraus resultierende Entscheidung des Kreisvorstandes ist schriftlich zu begründen und zu den Akten der Kreisgruppe zu nehmen.

§ 14 Inkrafttreten, Gültigkeit

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2016 in Kraft.
2. Alle vorherigen Geschäftsordnungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Geschäfts- ordnung ihre Gültigkeit.

Bergirchen, der 26.07.2016

Alfred Held

Versammlungsleiter

Alfred Bopfinger

Protokollführer

Verteiler:

1. Ausfertigung RAG-Schießsport
2. Ausfertigung Kreisvorsitzender
3. Ausfertigung Bez- / KreisOrgLtr.